

87.543

**Interpellation Jaeger****Pannenserie beim EDA****DFAE. Décisions malencontreuses et luttes intestines***Wortlaut der Interpellation vom 21. September 1987*

Beim EDA häufen sich die Pannen. Eine derartige Serie von Fehlentscheidungen, Intrigen und Konflikten wirft die Frage auf, ob hier nicht strukturelle Mängel vorliegen. Der Bundesrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Stimmt der weitverbreitete Eindruck, dass bei der Personalrekrutierung im EDA die familiäre Herkunft wichtiger ist als die persönlichen Fähigkeiten?
2. Sind die Kriterien für Beförderungen richtig oder liegt hier ein Grund für Intrigen und Querelen?
3. Sind Strukturmängel für die Probleme des EDA verantwortlich?

*Texte de l'interpellation du 21 septembre 1987*

Au DFAE, les événements fâcheux se multiplient. Devant une telle série de décisions malencontreuses, d'intrigues et de luttes intestines, on peut se demander s'il n'existe pas des déficiences au niveau des structures. C'est pourquoi je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Nombreux sont ceux qui pensent que, lors du recrutement du personnel au DFAE, on attache davantage d'importance aux origines familiales qu'aux capacités personnelles; cette impression est-elle fondée?
2. Les critères retenus pour les promotions sont-ils adéquats ou faut-il rechercher là l'une des causes des intrigues et des querelles de personnes?
3. Les problèmes que connaît le DFAE sont-ils dus à des déficiences au niveau des structures?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Biel, Dünki, Grendelmeier, Günter, Maeder-Appenzell, Müller-Bachs, Oester, Weber Monika, Weder-Basel, Zwygart (10)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Der Postulant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Dezember 1987**Rapport écrit du Conseil fédéral du 14 décembre 1987*

1. Seit Inkrafttreten des Reglementes über die Zulassung zu den Aemtern des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) am 9. Juni 1955 müssen sich Kandidatinnen und Kandidaten der versetzbaren Berufskarrieren im EDA (Sekretariatsdienst, Kanzlei, Konsulardienst, diplomatischer Dienst) je nach Karriere abgestuften Eintrittsprüfungen unterziehen und sich über die im Reglement über die Zulassungsprüfungen definierten Berufskennnisse ausweisen. Nebst den intellektuellen Fähigkeiten kommt der persönlichen Eignung für eine berufliche Tätigkeit im Aussendienst ganz besondere Bedeutung zu.

Anwärter der Kanzlei- bzw. der diplomatischen und konsularischen Karriere haben ferner vor ihrer Ernennung zum Beamten eine Ausbildungs- und Probezeit von zwei Jahren sowie ein Abschlussexamen zu bestehen.

Die Zulassungskommission zum diplomatischen Dienst, die von einem Botschafter i. R. präsidiert wird, setzt sich aus hohen Beamten des EDA, einem Vertreter des Bundesamtes für Aussenwirtschaft, Universitätsprofessoren sowie einem Mitglied des Parlamentes zusammen; diejenige zum Kanzlei- und Konsulardienst aus einem aktiven oder ehemaligen Postenchef als Präsidenten und drei Beamten sowie drei

ausserhalb der Bundesverwaltung stehenden Persönlichkeiten.

Die Einführung dieses Auswahlverfahrens, das in dieser Art in der Bundesverwaltung einzigartig ist, bietet Gewähr dafür, dass die fähigsten Kandidaten berücksichtigt werden, ohne Rücksichtnahme auf deren Herkunft.

2. Die Beförderungsempfehlungen zuhanden des Departementsvorstehers bzw. des Bundesrates aus dem Kreis jener, die die materiellen Voraussetzungen erfüllen, treffen zwei Beförderungskommissionen, in denen auch Vertreter des Personals und ein Vertreter des Bundesamtes für Aussenwirtschaft (Beförderungskommission I) Einsitz haben. Beurteilungsgrundlagen bilden dabei sowohl detailliert aufgeschlüsselte Qualifikationsberichte, die sich zu charakterlicher Eignung, intellektuellen Fähigkeiten, beruflichem Leistungsausweis sowie Vorgesetztenbefähigung äussern, als auch dienstliche Feststellungen der Zentrale in Bern. Aufgrund des Gesamtüberblicks über das Departement stellen diese Kommissionen auch die für die unumgängliche Selektion unter den Kandidaten gerade der Karrieredienste notwendigen Quervergleiche an. Die Leistungen des Beamten und seine charakterliche Eignung sind, zusammen mit den dienstlichen Bedürfnissen, die wesentlichen Auswahlkriterien.

Jene Bediensteten, welche zwar die materiellen Voraussetzungen erfüllt haben, jedoch nicht befördert wurden, können einen begründeten Entscheid der Wahlbehörde bzw. schriftliche Auskunft verlangen. Gegen den Entscheid kann Beschwerde geführt werden. Die Rekurse werden je nach Besoldungsklasse des Beschwerdeführers vom EJPD oder der Direktion für Völkerrecht des EDA instruiert. Beamte, die höher als in der 4. Besoldungsklasse eingereiht sind, können selbst ein Beförderungsgesuch an den Bundesrat stellen.

3. Mit Beschluss vom 27. Mai 1987 hat der Bundesrat klar die Stabsfunktionen von den reinen Verwaltungs- und Personalangelegenheiten getrennt, die der Direktion für Verwaltungsangelegenheiten und Aussendienst zugeteilt wurden, und es auf diese Weise ermöglicht, ein Generalsekretariat als echte Stabsstelle des Departements zu haben.

4. Abschliessend sei festgehalten, dass die Personalpolitik des EDA absolut klar und kohärent ist. Die Ernennungen und Beförderungen hängen ausschliesslich von den Fähigkeiten der Kandidaten ab. Was die Strukturen des Departementes anbelangt, so wurden diese angepasst und entsprechen nun jenen der anderen Departemente.

**Präsident:** Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

87.803

**Interpellation Braunschweig****Weltraumforschung****Recherche spatiale***Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1987*

Der Bundesrat hat in Aussicht gestellt, im Verlaufe der Legislaturperiode 1988–1991 die Beiträge an die Europäische Weltraumorganisation (ESA) von über 50 Millionen Franken auf über 80 Millionen Franken jährlich zu steigern und sich an den ESA-Programmen für eine Trägerrakete Ariane 5 und für das Raumflugzeug Hermes zu beteiligen.

1. Wird der Bundesrat im Falle dieser mehrjährigen Forschungsprogramme mit einer Botschaft ans Parlament die entsprechenden Verpflichtungskredite beantragen? Welche Massnahmen wurden ergriffen, um der Kostexplosion der ESA-Forschungsprogramme Einhalt zu gebieten?

2. Welche Untersuchungen betreffend eine systematische Folgen-Abschätzung und Folgen-Bewertung hat der Bundesrat in seiner langfristigen Planung der Weltraumforschungspolitik angestellt und welche Ergebnisse haben diese Untersuchungen erbracht?

a. Welche Kosten-Nutzen-Abschätzungen liegen der massiven Steigerung der finanziellen Mittel in der Weltraumforschung zugrunde? Worin liegt die Annahme begründet, dass eine kommerzielle Nutzung des Weltraums zur Erforschung und Herstellung neuer Materialien und Produkte betriebs- und volkswirtschaftlich sinnvoll ist?

b. Wie haben sich seit 1980 Zahlen und Strukturen der Arbeitsplätze in denjenigen Industriezweigen entwickelt, die direkt oder indirekt an Weltraum-Forschungsprojekten beteiligt waren?

c. Wie bewertet der Bundesrat die Kritik namhafter Wissenschaftler am ursprünglich rein französischen Hermes-Programm, dass bemannte Raumfahrtprojekte erstens kein vertretbares Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen, zweitens deshalb überflüssig sind, weil die meisten der mit ihnen verfolgten Ziele auch mit unbemannten Stationen durchgeführt werden können, und drittens die Ergebnisse von Materialforschung im Weltraumlabor weder grundlegend sind noch zivilen Nutzen versprechen?

d. Wie bewertet der Bundesrat die Anstrengungen, Westeuropa zur Autonomie in allen Schlüsseltechnologien der Raumfahrt zu führen, nicht zuletzt aus Neutralitätspolitischer Sicht?

e. Bekanntlich sieht das Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation (ESA) in Artikel 2 eine Weltraumforschung nur «für ausschliesslich friedliche Zwecke» vor. Wie gedenkt der Bundesrat der von einigen Staaten beschriebenen Absicht entgegenzutreten, über die im Rahmen der zivilen Raumfahrt entwickelten Technologien einen Einstieg in die Weltraumrüstung und damit Militarisierung des Weltraums (etwa mit Hilfe von Erdkundungs-, Nachrichten- oder Wettersatelliten) zu bewerkstelligen? Stimmt es, dass solche sogenannte nicht-offensive Satelliten auch nach Ansicht des Bundesrates ohne Verletzung des ESA-Vertrages militärisch genutzt werden dürfen, und dass sich z. B. die Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland von deren Mitbenutzung die «Erhaltung unserer Verteidigungsfähigkeit» verspricht? Welche Ergebnisse erbrachte die Kontrollarbeitsgruppe, welche sicherstellen sollte, dass die Ariane nicht militärisch genutzt wird? Warum wurde beim ebenfalls militärisch interessanten Spacelab auf solch eine Arbeitsgruppe verzichtet und das Spacelab den USA auch zur militärischen Nutzung zur Verfügung gestellt?

#### Texte de l'interpellation du 18 décembre 1987

Le Conseil fédéral a fait savoir qu'il envisageait de porter, durant la législature de 1988 à 1991, à plus de 80 millions de francs par an les contributions à l'Agence spatiale européenne qui dépassent actuellement déjà 50 millions de francs, et de participer aux programmes de cette agence visant à la mise au point d'un lanceur Ariane 5 et d'un avion spatial Hermès.

1. Le Conseil fédéral a-t-il l'intention de demander au Parlement par des messages, l'octroi des crédits d'engagement nécessaires pour ces programmes de recherche pluriannuels?

Quelles mesures a-t-on prises pour freiner l'explosion des coûts des programmes de recherche de l'agence?

2. En l'occurrence, le Conseil fédéral a-t-il procédé à une évaluation systématique des retombées, lorsqu'il a procédé à la planification à long terme de sa politique en matière de recherche spatiale? Quels résultats a-t-il obtenu?

a. Sur quelle évaluation du rapport coût-bénéfice l'augmentation massive des moyens financiers mis à disposition de la recherche spatiale se fonde-t-elle? Qu'est-ce qui permet de supposer qu'il est judicieux pour l'économie privée et l'économie publique, de procéder dans l'espace extra-atmosphérique, à des fins commerciales, à la recherche et à la fabrication de nouveaux matériaux et de nouveaux produits?

b. Quelle a été l'évolution, depuis 1980, de l'emploi (nombre des emplois et structures) dans les branches de l'industrie qui participent directement ou indirectement à la réalisation de projets de recherche spatiale?

c. Des savants éminents critiquent le programme Hermès uniquement français à l'origine, parce qu'ils estiment que les projets prévoyant l'envoi d'astronautes dans l'espace ne présentent pas un rapport coût-bénéfice acceptable et sont inutiles parce que la plupart des objectifs que l'on cherche à atteindre grâce à eux peuvent être exécutés dans des stations non habitées, d'autant plus que les résultats de la recherche sur les matériaux dans un laboratoire spatial n'auraient qu'un intérêt mineur pour la recherche pure, comme pour la recherche appliquée. Que pense le Conseil fédéral de cette critique?

d. Que peut-on dire, à son avis, notamment du point de vue de la politique de neutralité, des efforts visant à assurer à l'Europe occidentale la maîtrise de toutes les techniques essentielles de la recherche spatiale?

e. Il est notoire que la convention portant création d'une Agence spatiale européenne prévoit à l'article 2 que la recherche spatiale se fera «à des fins exclusivement pacifiques». Comment le Conseil fédéral entend-il lutter contre l'intention de certains Etats d'utiliser les techniques développées dans le cadre de la recherche spatiale civile pour l'armement et de contribuer ainsi à la militarisation de l'espace (p. ex. à l'aide de satellites d'observation ou de télécommunication, et de satellites météorologiques)? Est-il exact que des satellites de ce genre dits non-offensifs peuvent être utilisés à des fins militaires, selon l'avis du Conseil fédéral également, sans que la convention soit violée, et que la Bundeswehr par exemple espère tirer parti de tels engins pour maintenir le potentiel défensif de l'Allemagne fédérale? Quels résultats le groupe de travail chargé de veiller à ce qu'Ariane ne soit pas utilisée à des fins militaires a-t-il obtenu? Pourquoi a-t-on renoncé à créer un groupe de travail semblable pour Spacelab, bien que ce satellite présente un intérêt pour la défense? Pourquoi l'a-t-on mis à disposition des Etats-Unis d'Amérique à des fins militaires notamment?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Ammann, Bär, Bäumlin Richard, Bäumlin Ursula, Béguelin, Bircher, Bodenmann, Borel, Brügger, Bundi, Danuser, Diener, Eggenberg-Thun, Euler, Fankhauser, Grendelmeier, Hafner Ursula, Haller, Herczog, Hubacher, Jeanprêtre, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Leutenegger Oberholzer, Longet, Maeder, Mauch Ursula, Morf, Neukomm, Ott, Pitteloud, Rechsteiner, Reimann Fritz, Ruffy, Stamm, Stappung, Stocker, Thür, Uchtenhagen, Ulrich, Weder-Basel, Zbinden Hans, Züger (45)

#### Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

#### Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 17. Februar 1988

#### Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1988

1. Aufgrund des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation (ESA) vom 30. Mai 1975 liegt der Entscheid über die schweizerische Beteiligung an neuen ESA-Programmen beim Bundesrat. Er stützt sich dabei auf die Empfehlungen der Eidgenössischen Beratenden Kommission für Weltraumfragen unter dem Vorsitz von alt Ständerat Muheim. Die Finanzbeiträge an die ESA figurieren im Finanzplan und werden jährlich in den Vorschlag eingestellt. Im übrigen ist das ESA-Übereinkommen jederzeit auf Ende des auf den Kündigungszeitpunkt folgenden 3 Haushaltjahres kündbar, wobei allerdings bestehende Verpflichtungen noch erfüllt werden müssen.

Die Erhöhung der schweizerischen ESA-Beiträge von gegenwärtig rund 50 Millionen Franken im Jahr auf rund 80 Millionen Franken im Jahre 1990 ist nicht die Konsequenz einer «Kostenexplosion» von ESA-Programmen, sondern widerspiegelt die Ausweitung der ESA-Tätigkeiten auf-

grund des an zwei Ministertagungen im Januar 1985 und im November 1987 verabschiedeten Europäischen Weltraum-Langzeitplans. Dazu gehören insbesondere drei neue Grossprogramme:

- die neue Trägerrakete Ariane 5;
- das Raumflugzeug Hermes;
- die Raumstationelemente Columbus: ein in die US-Station integriertes Labor (APM), ein autonomes europäisches Labor (MTFF) und eine automatische europäische Beobachtungsplattform in polarer Umlaufbahn (PPF).

Die schweizerische Delegation hat an der letzten Ministertagung aufgrund eines Bundesratsbeschlusses vom 4. November 1987 ihre Beteiligung an Ariane 5 (2 Prozent der Kosten) und Hermes (1,5 Prozent der Kosten) bekanntgegeben, eine Teilnahme am Columbus-Programm dagegen aus finanziellen, programmatischen und neutralitätspolitischen Gründen noch offengelassen.

Bei den ESA-Programmen ist zwischen Forschungsprogrammen und Infrastrukturprogrammen zu unterscheiden. Erstere haben die Erforschung des Weltraums und anderer Himmelskörper, die Beobachtung der Erde und der sie umgebenden Lufthülle und die Durchführung physikalischer, chemischer und biologischer Experimente unter Schwerelosigkeit zum Ziel, während letztere lediglich die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Infrastrukturen – wie z. B. Trägerraketen und Weltraumlabor – zur Verfügung zu stellen haben.

2. Wie erwähnt bereitet die Weltraumkommission Teilnahmeentscheide des Bundesrates vor. Neue ESA-Programme werden nach einer Reihe von Kriterien beurteilt, die insbesondere die Einbettung neuer Projekte in die wissenschaftliche und industrielle Struktur unseres Landes betreffen. Dabei werden nicht nur das in der Schweiz bestehende Potential, sondern auch der technologisch innovative Gehalt der Programme berücksichtigt. Weitere wichtige Punkte sind der frühzeitige Einbezug der Benutzer von Weltraumsystemen, der Realismus der Kostenschätzung und der gesamtwirtschaftliche Nutzen. Die Kommission beurteilt neue Projekte zudem danach, ob sie zur Einigung und Stärkung Europas beitragen und ob unsere Programm-Beteiligungen, die aus finanziellen Gründen immer selektiv sein müssen, sich gegenseitig ergänzen und untereinander kohärent sind.

a. Bereits im Jahre 1984 hatte die Weltraumkommission in ihrem Bericht «Raumfahrt und die Schweiz» dem Bundesrat eine wesentliche Erhöhung der schweizerischen ESA-Beiträge empfohlen. Trotz der Verstärkung unseres finanziellen Engagements in den nächsten Jahren belaufen sich unsere Beiträge auf nur rund 2 Prozent des ESA-Gesamtbudgets. Andere mit der Schweiz ungefähr vergleichbare Staaten, wie Belgien, die Niederlande, Schweden und Spanien, leisten sowohl proportional als auch absolut erheblich grössere Beiträge.

Bei der Kosten/Nutzen-Abschätzung von Projekten ist die technisch unvermeidliche Langfristigkeit aller Weltraumvorhaben zu berücksichtigen. Zudem erfordert die für die Erforschung und Nutzung des Weltraums nötige Infrastruktur, insbesondere Entwicklung und Betrieb der Transportsysteme, massive Investitionen im Vergleich zu erdgebundenen Tätigkeiten. Die Weltraumforschung im eigentlichen Sinn hat als Teil der Grundlagenforschung zu gelten. Die Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, wie etwa die als Welterstleistung durchgeführte Naherkundung des Kerns des Kometen Halley durch die ESA-Raumsonde Giotto, ist kaum nach wirtschaftlichen Kriterien beurteilbar, sondern lediglich danach, ob sie nur mit der aufwendigen Raumfahrttechnik oder auch mit bodengebundenen Beobachtungsmethoden durchgeführt werden kann.

Die seit Jahren knapp bemessenen Budgets des ESA-Wissenschaftsprogramms erzwingen zum vornherein eine strenge Auslese nach diesem Gesichtspunkt.

Im Gegensatz zur rein wissenschaftlich ausgerichteten Tätigkeit in Astronomie/Astrophysik und Sonnensystemforschung haben sowohl Erdfernerkundung als auch Mikrogravitationsforschung eine potentiell kommerzielle Komponente.

Während in der Erdfernerkundung erste kommerzielle Anwendungen zu verzeichnen sind, ist das wirtschaftliche Potential der material- und biowissenschaftlichen Forschung noch schwer abzuschätzen. Ob an Bord von Raumstationen je Produktionsvorgänge wirtschaftlich ablaufen können, steht noch keineswegs fest. Unbestritten ist aber die wichtige Funktion weltraumgestützter Pilotversuche zur Verbesserung erdgebundener Verfahren.

Der einzige bisher im volkswirtschaftlichen Sinn direkt rentable Sektor der Raumfahrt ist die Satelliten-Kommunikation mit ihren vielfältigen Ausformungen und Anwendungen. Gewisse Fernmeldedienste wurden überdies dank der Raumfahrt überhaupt erst möglich.

b. Eine systematische Erfassung der raumfahrtbezogenen Arbeitsplätze in der Schweiz erfolgt nicht. Eine kürzliche Industriestudie weist für die Schweiz einen Arbeitsplatzzuwachs im Raumfahrtsektor von 145 im Jahr 1983 auf 240 im Jahre 1986 nach. Die Mehrzahl dieser Stellen ist im Bau von Raketen- und Satellitenstrukturen, Empfangsanlagen für Wettersatelliten, elektronischen Ausrüstungen für Testanlagen, Kontrollzentren und Bodenstationen sowie feinmechanischen Satellitenkomponenten zu finden. Nicht erfasst sind indirekt mit der Raumfahrt verbundene Arbeitsplätze.

c. Die ESA-Konvention sieht vor, nationale Entwicklungen zu einem bestimmten Zeitpunkt allen ESA-Mitgliedstaaten zur Teilnahme anzubieten. Dadurch werden aus nationalen Projekten solche der ESA. Hermes ist also kein Sonderfall. Die Kritik an der Raumfahrt mit bewohnten Fahrzeugen ist teilweise berechtigt. Viele der im Weltraum zu erfüllenden Forschungsaufgaben und alle operationellen Tätigkeiten können von automatischen Systemen bewältigt werden. Dazu gehört insbesondere der Betrieb von Astronomie-, Wetter-, Fernmelde- und Rundfunksatelliten, von Raumsonden zu anderen Himmelskörpern sowie von erdbeobachtenden Satelliten. Die Anwesenheit des Menschen an Bord von Raumfluggeräten ist jedoch für Forschungsarbeiten in Humanphysiologie und -medizin notwendig. Weiter kann weder bei Wartungsarbeiten an Weltraumgeräten noch beim Austausch von Experimenten in Weltraumlabor auf den Menschen verzichtet werden. Das Beheben von Störungen und die rasche Interpretation unerwarteter Resultate sind ebenfalls Tätigkeiten, die auf den Menschen zugeschnitten sind und die auch in erdgebundenen Forschungslabors nie einem automatischen System oder einem Roboter überlassen werden.

Das Kosten/Nutzen-Verhältnis der Raumfahrt mit bewohnten Fahrzeugen ist heute noch ungünstig. Dies trifft aber auch für andere grundlegende Forschungsgebiete zu, bei denen kommerzielle Anwendungen noch nicht unmittelbar bevorstehen. Die Materialforschung in der Schwerelosigkeit erlaubt den Ablauf von Vorgängen unter Bedingungen, die auf der Erde nicht erreichbar sind. Beispiele dafür sind die Kristallisation von Proteinen und anderen Makromolekülen, neue Metallegierungen, Schmelz- und Erstarrungsvorgänge sowie die Auftrennung pharmazeutischer Stoffgemische in ihre Komponenten. Die gewonnenen Erkenntnisse können zu innovativen Fortschritten in der erdgebundenen Forschung und Produktion führen.

d. Die vergangenen Jahre und insbesondere die Geschichte der Zusammenarbeit zwischen ESA und Nasa haben gezeigt, dass Europa nur dann von anderen Raumfahrtmächten als gleichberechtigter Partner akzeptiert wird, wenn es die Schlüsseltechnologien der Raumfahrt selbst beherrscht. Die heutige Stellung Europas als dritte grosse Weltraummacht ruht wesentlich auf autonomen Realisierungen. Bekanntestes Beispiel ist die Trägerrakete Ariane, die vorerst konzipiert wurde, um europäische Vorhaben von den mit politischen Bedingungen verknüpften Startdiensten der USA zu lösen. Heute ist die Ariane mit 50 Prozent Weltmarktanteil die kommerziell erfolgreichste Trägerraketenserie der Welt.

Grundsätzlich stellt die schweizerische Mitgliedschaft in der ESA keine neutralitätspolitischen Probleme. Wie erwähnt ist die ESA-Konvention kündbar und auferlegt uns deshalb keine im Konfliktfall unlösbaren Verpflichtungen.

e. Die Tatsache, dass die ESA-Programme gemäss Artikel 2 der Konvention auf ausschliesslich friedliche Zwecke beschränkt sind, hat den neutralen Mitgliedstaaten Oesterreich, Schweden und Schweiz die Vollmitgliedschaft ermöglicht. Für die ESA bedeutet diese Bestimmung, dass im ESA-Rahmen nur nichtmilitärische Projekte – seien es Trägerraketen oder Satelliten – entwickelt werden können. Beim Beitritt der Schweiz zur «Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger» vom 14. Januar 1980, die die Rechtsgrundlage für die Uebertragung von Serienproduktion und Vermarktung der Rakete an die privatrechtlich strukturierte Gesellschaft Arianespace bildet, stellte sich aber die Frage, ob der Start militärischer Satelliten unter gewissen Bedingungen mit der Klausel der «friedlichen Zwecke» vereinbar sei. Nach einhelliger Meinung der ESA-Mitgliedstaaten wäre der Start nichtoffensiver Militärsatelliten durch Arianespace nicht unvereinbar mit der ESA-Konvention. Zu dieser Kategorie gehören namentlich Fernmelde- und Aufklärungssatelliten für militärische Zwecke.

Das internationale Kontrollkomitee zur Ueberwachung der Arianespace-Tätigkeit, das im übrigen im Jahre 1988 unter schweizerischem Vorsitz steht, hat umfassenden Einblick in die Liste der Reservationen und festen Buchungen. Es musste bis jetzt nie zusammentreten, da sämtliche Aufträge – mit Ausnahme eines einzigen für den Start eines britischen Militärfernmeldesatelliten – zivile Satelliten betreffen. Das Komitee hat aber die Kompetenz, der Firma gegebenenfalls die Durchführung eines Starts zu untersagen. Anzuführen ist, dass die Ariane-Raketen technisch ausschliesslich als Transportfahrzeuge für Satelliten verwendet werden können und ein militärischer Einsatz der Rakete selbst, etwa zum Transport von Kernsprengköpfen, ausgeschlossen ist.

Die Frage nach der militärischen Nutzung des im ESA-Rahmen entwickelten Weltraumlabor Spacelab ist aufgrund einer anderen Ausgangslage zu beantworten: Gemäss den Bestimmungen der mit den USA seinerzeit geschlossenen Vereinbarungen ging die Verfügungsgewalt über das Labor nach dem ersten Flug vollumfänglich an die Nasa über. Die ESA hat darum weder auf zivile noch auf im Auftrag des Verteidigungsministeriums von der Nasa durchgeführte Missionen der Spacelab Einfluss. Diese von heute aus gesehen ungünstige Rechtslage erklärt sich aus der seinerzeit weltraumtechnologisch schwachen Stellung Europas gegenüber den USA.

In den Verhandlungen über die mögliche ESA/Nasa-Zusammenarbeit an einer permanenten Raumstation ist das Problem der militärischen Nutzung ungelöst. Immerhin steht fest, dass das von der ESA zu liefernde Labor APM nicht militärisch genutzt werden darf. Da es aber das Gesamtpotential der US-Raumstation erhöht, deren militärische Nutzung in ihren eigenen Teilen sich die USA ausdrücklich vorbehalten, hat der Bundesrat eine schweizerische Beteiligung an diesem Element des Columbus-Programms der ESA ausgeschlossen.

Zur militärischen Nutzung des Weltraums im allgemeinen ist festzuhalten, dass sie vom geltenden Völkerrecht nicht ausgeschlossen wird. Lediglich auf dem Mond und anderen Himmelskörpern sind aufgrund des «Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper» vom 27. Januar 1967 militärische Aktivitäten untersagt.

**Braunschweig:** Inhaltlich ersuche ich den Bundesrat, in bezug auf die militärische Nutzung des Weltraums, auf die Zusammenarbeit der Europäischen Weltraumorganisation mit der Nasa und auf Militärsatelliten nicht nur zurückhaltend zu sein, sondern überall dort, wo er mitreden kann, nein zu sagen. Dieses Nein zum Weiterrüsten in neuen Bereichen und Dimensionen liegt auch in unserem eigenen sicherheitspolitischen Interesse. Ich danke dem Bundesrat für die ausführliche und sehr kritische Stellungnahme und erkläre mich zum grössten Teil befriedigt.

**Präsident:** Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

87.531

## Interpellation (Weber Monika)-Biel

### BVG. Zeitpunkt der Revision

#### LPP. Prochaine révision

#### *Wortlaut der Interpellation vom 19. Juni 1987*

Laut Gesetz ist der Bundesrat verpflichtet, 1995 das BVG einer ersten Revision zu unterziehen. Angesichts der für alle Beteiligten nicht sehr befriedigenden Situation frage ich den Bundesrat an, ob er nicht bereit ist, die Vorarbeiten für eine Revision zeitlich vorzuziehen auf das Jahr 1991, und das insbesondere deshalb, weil das wichtige Problem der vollen Freizügigkeit einfach nicht mehr länger hinausgeschoben werden kann.

#### *Texte de l'interpellation du 19 juin 1987*

Aux termes de la loi, le Conseil fédéral est tenu de soumettre la loi sur la prévoyance professionnelle à une première révision en 1995. Compte tenu du fait que la situation n'est pas très satisfaisante pour les personnes concernées, je demande au Conseil fédéral s'il ne serait pas disposé à avancer à 1991 les travaux préliminaires en vue de la révision de cette loi, et ce notamment parce qu'il n'est pas tolérable de repousser encore la solution à apporter à l'important problème du libre-passage.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Biel, Chopard, Dünki, Grendelmeier, Jaeger, Maeder-Appenzell, Müller-Aargau, Oester, Weder-Basel, Widmer, Zwygart (11)

#### *Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

#### *Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

*vom 26. August 1987*

#### *Rapport écrit du Conseil fédéral du 26 août 1987*

Die Angehörigen der Eintrittsgeneration der obligatorischen beruflichen Vorsorge sollen gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Uebergangsbestimmung zur Bundesverfassung je nach Höhe ihres Einkommens nach 10 bis 20 Jahren seit Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes in den Genuss des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestschutzes gelangen. Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist auf den 1. Januar 1985 in Kraft getreten. Die Eintrittsgeneration gelangt durch dieses Gesetz noch nicht in den Genuss des vorgeschriebenen Mindestschutzes.

Die erwähnte Bestimmung zur Bundesverfassung gebietet, das BVG auf den 1. Januar 1995 unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Auftrages revidiert in Kraft zu setzen, damit ab diesem Zeitpunkt der mit Uebergangsbestimmung Artikel 11 Absatz 2 BVG angesprochenen Zielgruppe der Arbeitnehmer mit geringem Einkommen die Garantie für eine Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung tatsächlich erbracht werden kann. In diesem Sinn hat der Bundesrat gemäss Artikel 1 Absatz 2 BVG rechtzeitig eine Gesetzesrevision zu beantragen.

Der Bundesrat wird diese Gesetzesrevision rechtzeitig vorbereiten, wie er auch rechtzeitig die Revision der bisher erlassenen Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge an die Hand nehmen wird. Entsprechende Vorbereitungsarbeiten sind auf Verwaltungsstufe bereits ins Auge gefasst.

## **Interpellation Braunschweig Weltraumforschung**

### **Interpellation Braunschweig Recherche spatiale**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.803
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	447-450
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 237

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.